

Lösungshinweis:

I. Frage 1: Schadensersatzanspruch des X gegen U und F

1. Ein Anspruch gegen U könne sich auf § 831 Abs. 1 BGB stützen. Der Kranführer war Verrichtungsgelhilfe; sein verrichtungsgemäßes Verhalten war kausal für die eingetretene Sachbeschädigung, die den Tatbestand des § 823 Abs. 1 erfüllt. Die Sachverhaltsangabe (“langjährig fehlerfrei bedient”) läßt darauf schließen, daß U sich von seinen personalen Auswahl- und Überwachungspflichten entlasten kann (§ 831 Abs. 1 S. 2 1. Alt.). Fraglich ist dagegen, ob U auch bei der Beschaffung des Geräts die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; diese Frage überschneidet sich mit einer Haftung aus § 823 Abs. 1 (des U).

§ 823 Abs. 1 statuiert nach heute h.M. (die im Ergebnis dem Kandidaten bekannt sein muß) sog. Verkehrspflichten des Inhalts, daß derjenige, der eine objektive Gefahrenlage schafft oder andauern läßt, entsprechende Sicherungsmaßnahmen treffen muß. Dies gilt insbesondere im Straßenverkehr sowie bei der Eröffnung eines “Verkehrs” auf einem Grundstück. Hier ging die Gefahr von einer Baustelle aus. Insoweit anerkannt und ebenfalls allgemein bekannt, daß der Unternehmer die notwendigen Schutzvorrichtungen (etwa: Absperrzäune, Verkleidungen) ergreifen muß, um Dritte vor Schaden zu bewahren (Palandt/Thomas, BGB, 60. Aufl. 2001, § 823 Rn. 76 f.; s.a. ausführlich Staudinger/Hager, 13. Aufl. 1999, § 823 Rn. E 215 ff. (E 238 für Baugerüste) mit zahlreichen Beispielen aus der Rechtsprechung). Er muß daher auch verhindern, daß sich ohne Warnung Baumaschinen in den allgemein genutzten Straßenbereich hineinbewegen. Befand sich der Schwenkarm (wie aus dem Sachverhalt hervorgeht) in einer solchen Höhe, die beim Schwenken den allgemeinen Straßenverkehr (zu dem auch der ruhende Verkehr gehört) beeinträchtigte, so mußte verhindert werden, daß der Schwenkarm sich aus dem Baugelände herausbewegte. Dafür sorgt die Arretierung. Damit hängt m.E. der Inhalt der Verkehrssicherungspflicht hier davon ab, ob U (oder ein hierzu angewiesener Bediensteter) die Arretierung vor Inbetriebnahme gerade an dieser Stelle überprüfen mußte. Dies ist in Analogie zu den Überprüfungspflichten bei Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges zu bejahen (vgl. Soergel/Zeuner, BGB, 12. Aufl. 1998, § 823 Rn. 222: “gewissenhafte Selbstprüfung”; begründete Gegenansicht ist vertretbar). Eine solche Überprüfung hätte, wie sich aus den Angaben des K ohne weiteres schließen läßt, den unsicheren Zustand offengelegt.

Hiernach haftet U. - Der notwendig knapp gehaltene Sachverhalt läßt Ausdeutungen zu, die zum gegenteiligen Ergebnis führen können. Dies sind akzeptabel, solange der Verfasser nicht die Auslegung des Sachverhalts zur Umgehung rechtlicher Probleme mißbraucht.

2. Ein Anspruch gegen F ist nach § 831 Abs. 1 begründet, weil das Verhalten des K, der Verrichtungsgehilfe des F ist, die eingetretene Sachbeschädigung verursacht hat und der Sachverhalt keine Anhaltspunkte für eine Entlastung nach Abs. 1 S. 2 bietet (im Unterschied zum Kranführer des U wird über das Allgemeinverhalten des K nichts berichtet). Daß K vielleicht keine Schuld trifft (er hat den anderweitigen Einsatz nicht gesehen und mußte damit möglicherweise auch nicht rechnen), ist unerheblich.

Wer Entlastung des F stereotyp bejaht, erschwert sich zugleich eine Haftungsbeurteilung aus § 823 Abs. 1. F hat eine nicht sichere Maschine "in den Verkehr" gebracht, d.h. Benutzung durch Personen eröffnet, die mit etwaigen Besonderheiten nicht vertraut waren, und damit auch Gefahren für Dritte geschaffen. Zwar kann nicht allgemein (anders als bei Reparaturunternehmen, gewerbemäßigen Verleihern u.a.) Überprüfung der Maschine vor Herausgabe gefordert werden, m.E. aber doch Erkundigung bei K, ob die Maschine sicher ist. Hiernach haftet F auch aus § 823 Abs. 1.

Eine Haftung nach § 823 Abs. 2 liegt fern. Als Schutzgesetz kommt in Betracht das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Sartorius Nr. 803); F ist aber weder Hersteller noch Einführer. Möglicherweise bestehen besondere Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, die jedoch dem Kandidaten nicht bekannt sein können und müssen.

3. Als Zwischenergebnis zeigt sich, daß sowohl U wie F (unter den Vorbehalten oben 1. a.E.) auf Schadensersatz haften. Sie sind Nebentäter und haften gemäß § 840 als Gesamtschuldner.

II. Frage 2: Regreß des U gegen F und K

Da bei U nur ein Vermögensschaden eingetreten ist (Haftung auf Schadensersatz), kommt ein unmittelbar auf §§ 823, 831 gestützter Anspruch nicht in Betracht. Zu prüfen sind dagegen vertragliche Ansprüche (nur gegenüber F) und eine aus § 840, 426 folgende Regreßpflicht.

1. Ein Anspruch gegen F könnte begründet sein aus positiver Vertragsverletzung. Dies setzt voraus, daß zwischen den Parteien ein Leihvertrag bestand (unten a), daß im Rahmen dieses Vertrages eine Schutzpflicht verletzt wurde (unten b) und daß andererseits nicht die besonderen Vorschriften der §§ 599, 600 Platz greifen (unten c). Jede dieser Fragen läßt sich nach Sachverhalt und vorgefundenen Rechtsansichten bejahen oder verneinen. Entscheidend ist damit die vom Kandidaten vorgetragene Begründung.

a) Ob ein Leihvertrag geschlossen oder nur ein Gefälligkeitsverhältnis begründet wurde, richtet sich der h.M. zufolge nach dem beiderseitigen Rechtsbindungswillen (vgl. Staudinger/Reuter, BGB, 13. Aufl. 1996, vor §§ 598 ff. Rn. 6). In der Praxis sind vergleichbare Fälle als bloße Gefälligkeiten verstanden worden (s. BGHZ 21, 102, 110; Esser/Weyers, SchuldR II, Bes. Teil, TB 1, 8. Aufl. 1998, § 25 I, S. 209 und § 35 I 3 b, S. 312). Im zu beurteilenden Fall ist der Einsatz des Krans für U zu einer bestimmten Zeit offenbar wichtig; er setzt sein eigenes Transportfahrzeug ein und wendet damit Zeit und Kosten auf; dies ist F erkennbar: Geltung der §§ 604, 605 und damit Bindung ist angemessene Folge.

Kein Argument ist demgegenüber der Ersatz der Kraftstoffkosten (Bereicherungsrecht führt zum gleichen Ergebnis). Auch wäre dann, wenn F Herausgabe des Krans wegen Willensänderung abgelehnt hätte, ein Ersatz des Vertrauensschadens des U auf Grund des (unstreitigen) sozialen Kontakts möglich. Entstehung solcher Kosten ist daher kein zwingendes Argument für die Annahme eines Vertrages.

b) Der eingetretene Schaden ist "Mangelfolgeschaden", da er unmittelbar an Rechtsgütern eines Dritten eingetreten ist und mittelbar das Vermögen des U belastet hat. Dieser Vermögensschaden erhält seinen Inhalt hiernach nicht durch den herabgesetzten Wert oder die herabgesetzte Nutzung des entliehenen Gegenstandes, sondern durch die Beschädigung eines konkret unterscheidbaren anderweitigen Rechtsgutes.

Im Mietrecht werden nach h.M. Unter § 538 alle Schäden, auch sog. Mangelfolgeschäden subsumiert (Staudinger/Emmerich, BGB, 13. Aufl. 1995, § 538 Rn. 35 ff.), während im Kauf- und Werkvertragsrecht der Mangelfolgeschaden nicht vom Gewährleistungsrecht erfaßt wird, sondern über positive Vertragsverletzung lösbar sein soll. Wie die entsprechende Vorschrift im Leihvertragsrecht (§ 600) auszulegen ist, ist fraglich (vgl. Staudinger/Reuter, § 600 Rn. 2. f.) und vom Kandidaten nicht zu wissen. Vertretbar ist eine Anlehnung sowohl an das (bekannte) Kauf- und Werkvertragsrecht wie an das (weniger bekannte) Mietrecht. Im ersteren Fall ist der Weg über positive Vertragsverletzung eröffnet. Zwar erstrecken sich Schutzpflichten bei Verträgen der vorliegenden Art nicht ohne weiteres auf Vermögensinteressen. Jedoch vertritt hier der Vermögensschaden nur einen zufällig bei einem Dritten eingetretenen Sachschaden (oben b a.A.). Der Fall ist daher nicht anders zu behandeln wie wenn ein dem U gehörendes Fahrzeug beschädigt worden wäre (Verletzung von Integritätsinteressen).

c) In der Rechtsprechung werden Schutzpflichten dem Maßstab des § 599 unterworfen (BGH NJW 1974, 234, 235; vgl. bei der Schenkung BGHZ 93, 23 ff, 27; siehe auch Medicus, Bürgerliches Recht, 18. Aufl. 1999, Rn. 209 a). Grobe Fahrlässigkeit des F oder K (erheblich über § 278) ist nicht erkennbar

(anderenfalls: “Tatbestandquetsche”). Im Schrifttum wird freilich § 599 auf das Erfüllungsinteresse beschränkt; die Verletzung von Integritätsinteressen folgen allgemeinen Regeln (Schlechtriem, Vertragsordnung und außervertragliche Haftung, 1972, S. 333-335 und 346 ff.; Larenz, SchuldR II/1, BT, 13. Aufl. 1986, § 50, S. 294 f.; Palandt/Putzo, § 599, Rn. 2; MünchKomm/Kollhosser, 3. Aufl. 1995, § 599, Rn. 3; Jauernig/Vollkommer, 9. Aufl. 1999, § 599 Rn. 2; vgl. hierzu auch Grundmann, Zur Dogmatik der unentgeltlichen Rechtsgeschäfte, in: AcP 198 (1998) 457 ff., 462). Kenntnis dieser Meinung ist vom Kandidaten nicht zu erwarten; jedoch sollte die Problematik an dieser Stelle oder bei Erörterung konkurrierender Ansprüche bewußt werden (s. unten 2.)

d) Alternativen: Erfasst der Bearbeiter den geltend gemachten Schaden unter § 600 (vertretbar, s. oben 1 b), so stellt sich die Frage, ob Kenntnis des Mangels bei K erheblich ist. Diese Zurechnungsfrage ist wie in (dem Bearbeiter bekannten) § 463 zu beantworten. Da K in den Verleihvorgang überhaupt nicht eingeschaltet ist, wird seine Kenntnis auch F insoweit nicht zugerechnet.

Lehnt der Verfasser einen Leihvertrag ab, so wird der besondere Haftungsmaßstab bei § 823 erheblich (s. unten 2.).

2. Ein Anspruch gegen F könnten sich ferner stützen auf §§ 840, 823 Abs. 1, 426 BGB. Zur Haftung von F und U als Gesamtschuldner s. oben zur 1. Frage.

Der Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 besteht, wenn und soweit “nichts anderes bestimmt ist”. Diese anderweitige Bestimmung kann sich aus Vertrag, Gesetz oder “dem Inhalt und Zweck des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses” ergeben (vgl. BGH NJW 1980, 1520). Bejaht man einen Leihvertrag zwischen U und F (s. oben 1. a.A.), so geht die unter 1. b - d gefundene Schadensverteilung vor, d.h. je nach Interpretation von §§ 599, 600 trägt U oder F den gesamten Schaden. Dabei spielt es insofern keine Rolle, ob man den Haftungsmaßstab des § 599 auf das Deliktsrecht überträgt (so BGH NJW 1974, 234; vgl. auch BGHZ 46, 140, 145 und bei Schenkung BGHZ 93, 23, 29); denn zwischen U und F sind hier nicht deliktische Ansprüche zu beurteilen (sie bestehen bei bloßer Vermögensschädigung nicht!), sondern Ausgleichsansprüche aus dem Delikt gegenüber Dritten.

Lehnt man vertragliche Beziehungen ab und sieht in der Maschinenleihe bloß ein “Gefälligkeitsverhältnis”, so fragt sich, ob auch dann etwas besonderes bestimmt ist (s. vorigen Abs. mit Nachweisen). Die Rechtsprechung lehnte früher analoge Anwendung von §§ 599, 600 auf Gefälligkeitsverhältnisse überhaupt ab (BGHZ 21, 102, 110), zieht sie jedoch neuerdings in Betracht (BGH NJW 1977, 2158). Das Schrifttum tritt überwiegend für analoge Anwendung ein (vgl. Staudinger/Reuter vor §§ 598 ff. Rn 11 f), bezieht jedoch den Maßstab des § 599 überhaupt nicht auf Schutzpflichten (s.

oben 1 c) und muß daher auch eine besondere Bestimmung im Rahmen des § 426 verneinen. Daß der vertraglich **nicht** Gebundene im Regreß strenger haftet als der Verleiher, leuchtet jedenfalls nicht ein.

Wird im Ergebnis eine Sonderbeziehung verneint, so richtet sich die Schadensverteilung nach dem Maß des beiderseitigen Verschuldens (argumentum § 254; s. MünchKomm/Stein, 3. Aufl. 1997, § 840 Rn. 22). - Der für § 426 Abs. 1 gefundene Maßstab gilt auch für § 426 Abs. 2.

3. Ein Anspruch gegen K setzt dessen deliktisches Handeln gegenüber X voraus. Dies kann nur in der Unterlassung von Mitteilungen an F bestehen. Verneint man eine solche sofortige Redepflicht, so besteht kein Regreßanspruch des U. Bejaht man sie, stellt sich die Frage einer besonderen Beziehung zwischen U und K. Wer Leihvertrag bejaht hat und den Maßstab des § 599 auch auf Schutzpflichten und das Regreßverhältnis bezieht, kann zur Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (Haftungsausschluß zugunsten des K) gelangen. An dieser Stelle werden die Bedenken gegen eine weite Auslegung des § 599 besonders deutlich. Richtiger erscheint daher Beschränkung dieser Vorschrift (generell) auf das Erfüllungsinteresse (s. oben 1. c).

III. Frage 3: U muß F und K den Streit verkünden gemäß §§ 72 - 74 ZPO; darauf tritt die Wirkung des § 68 ZPO ein

Die Aufgabe lehnt sich an einen Sachverhalt an, der sich kürzlich tatsächlich ereignet hat und in dieser oder ähnlicher Weise sich jederzeit ereignen kann; eine gerichtliche Entscheidung hierzu ist nicht bekannt. Die Aufgabe ist - vielleicht entgegen dem ersten Eindruck - nicht einfach. Sie eröffnet für den Kandidaten zweierlei Pflichten und Chancen: (1) Er muß und kann der vermutlich abstrakt bekannten und "gelernten" Verkehrs(sicherungs)pflcht durch Gebrauch von Phantasie (Vergleichsbeispiele aus dem Evidenzbereich) eine konkrete Form geben; (2) er muß und kann für aus dem Gesetz ablesbare besondere Haftungsmaßstäbe einen angemessenen, der Argumentation zugänglichen Geltungsbereich finden und die einmal getroffene Wertung möglichst konsequent durchhalten. Dabei kann Vertiefung nicht in allen Problembereichen erwartet werden.